

L 19 B 35/09 AL

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

LSG Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

19

1. Instanz

SG Duisburg (NRW)

Aktenzeichen

S 1 AL 82/09 ER

Datum

22.09.2009

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

L 19 B 35/09 AL

Datum

16.10.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 22.09.2009 wird als unzulässig verworfen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller beehrte die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Gewährung von Arbeitslosengeld ab dem 01.04.2009 im Wege der einstweiligen Anordnung. Nach Erlass des Bewilligungsbescheides vom 16.07.2008 erklärte der Antragsteller das Verfahren für erledigt und beantragte, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Durch Beschluss vom 22.09.2009 hat das Sozialgericht Duisburg entschieden, dass die Antragsgegnerin die Hälfte der erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers trägt.

Hiergegen hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt.

II.

Die Beschwerde ist nach [§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [§ 572 Abs. 2 Satz 2](#) Zivilprozessordnung als unzulässig zu verwerfen.

Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht statthaft ist. Nach [§ 172 Abs 3 Nr. 3 SGG](#) in der seit dem 01.04.2008 geltenden Fassung (Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.03.2008, [BGBl. I 444](#)) ist die Beschwerde gegen eine Kostengrundentscheidung nach [§ 193 SGG](#) ausgeschlossen. Vorliegend handelt es sich bei dem angefochtenen Beschluss um eine Kostengrundentscheidung nach [§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG](#). Die Beschwerde ist auch nicht wegen der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Beschluss zulässig. Eine Beschwerdezulassung von Gesetzes wegen ist ausgeschlossen. Der Ausschluss der Beschwerde nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG](#) ist in diesen Fällen abschließend ohne die Möglichkeit einer Beschwerdezulassung durch das Landessozialgericht geregelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Der Beschluss ist unanfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2009-10-28